

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DES VEREINS DER LIEFERANTEN FÜR DIE GRAFISCHE UND ZUGEHÖRIGE INDUSTRIE (VERENIGING VAN LEVERANCIERS VOOR DE GRAFISCHE EN AANVERWANTE INDUSTRIE VLGA), HINTERLEGT BEI DER KAMER VAN KOOPHANDEL IN DEN HAAG UNTER DER NUMMER 40530607

1. ALLGEMEIN

- 1.1 Die Anwendbarkeit der von einem Vertragspartner verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich abgewiesen.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Geschäfte anwendbar, bei denen das beteiligte Mitglied der *Vereniging van Leveranciers voor de Grafische en Aanverwante Industrie* [des Vereins der Lieferanten für die grafische und zugehörige Industrie] (nachstehend **Lieferant** genannt) einen Vertrag abschließt, in dessen Rahmen der Lieferant als (potenzieller) Verkäufer und/oder Lieferant von Gegenständen und/oder Dienstleistungen handelt, und der Lieferant diese allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden möchte. Auf Geschäfte, bei denen der Lieferant nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter eines Fabrikanten, Importeurs oder eines anderen Zulieferers handelt, finden diese Bedingungen keine Anwendung.
- 1.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Vertragspartner ist ausschließlich der Niederlassungsort des Lieferanten, es sei denn, dass;
- (a) zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen; oder
 - (b) der Lieferant als Kläger oder Antragsteller das zuständige Gericht des Wohn- oder Niederlassungsortes des Vertragspartners wählt.
- 1.4 Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Vertragspartner findet niederländisches Recht Anwendung.
- 1.5 Unter schriftlich ist in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen auch per E-Mail zu verstehen.

2. PREISE

- 2.1 Alle Angebote des Lieferanten sind unverbindlich. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten Angebote des Lieferanten als eine Einladung, in Verhandlungen einzutreten. Zwischen den Parteien kommt durch eine schriftliche Bestätigung der Bestellung des Vertragspartners (darunter ebenfalls der Versand einer Bestätigung über ein elektronisches Kommunikationsmittel inbegriffen) beziehungsweise zum Zeitpunkt, an dem der Lieferant die Bestellung ausführt, ein Vertrag zustande.

- 2.2 Alle Preise in den Angeboten des Lieferanten verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ohne die Herstellungskosten der Verpackung im Sinne von Artikel 3.4, sofern nicht anders vereinbart wurde.
- 2.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, seine Preise zwischenzeitlich, das heißt nach dem Unterbreiten eines Angebots und/oder nach Abschluss eines Vertrages, zu erhöhen, wenn relevante Änderungen in der Marktlage vorliegen, darin enthalten, jedoch nicht darauf beschränkt, Kursänderungen ausländischer Währung, wodurch sich der Einkauf durch den Lieferanten (darunter unter anderem Rohstoffe) verteuert (hat), sowie ein Anstieg der Rohstoffpreise aus anderen Gründen sowie eine Steigerung der (von Dritten, bei denen der Lieferant einkauft, berechneten) Lohn- und/oder sonstigen Kosten. Die Durchführung einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung durch den Lieferanten berechtigt den Abnehmer nicht, den Vertrag zu beenden und/oder aufzulösen, sofern keine Preiserhöhung von über 20% vorliegt.
- 2.4 Der Lieferant ist berechtigt, dem Vertragspartner Einfuhrzölle, Umsatzsteuer und alle weiteren Steuern und Gebühren in Zusammenhang mit der Lieferung der Gegenstände in Rechnung zu stellen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

3. LIEFERUNG UND IHRE KOSTEN

- 3.1 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (*ex works*) im Sinne der Incoterms 2010.
- 3.2 Wenn und soweit abweichend von Artikel 3.1 im Vertrag bestimmt wurde, dass der Lieferant auch (teilweise) für den Transport und die Versicherung während des Transport sorgt, bestimmt der Lieferant grundsätzlich die Transportart und die Versicherungsart während des Transports.
- 3.3 Wenn und soweit abweichend von Artikel 3.1 im Vertrag bestimmt wurde, dass der Lieferant auch (teilweise) für den Transport und die Versicherung während des Transport sorgt, erfolgt der Transport grundsätzlich auf Risiko des Vertragspartners, mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner Anspruch auf eventuelle Leistungen der Transportversicherung hat. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, eine eventuelle Leistung der Transportversicherung mit Forderungen an den Vertragspartner zu verrechnen.
- 3.4 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Unter dem Selbstkostenpreis der Verpackung wird verstanden: im Falle der Weiterlieferung im verpackten Zustand alle dem Lieferanten selbst in Rechnung gestellten Verpackungskosten und im Falle der Verpackung durch den Lieferanten die Kosten des benutzten Materials (einschließlich des unbrauchbaren Restmaterials) sowie der Arbeitslohn für das Verpacken. Über Pfand können separate Vereinbarungen getroffen werden.
- 3.5 Die mit dem Lieferanten vereinbarten Lieferfristen gelten als unverbindlicher Hinweis und nicht als Verwirkungsfrist.
- 3.6 Der Lieferant ist berechtigt, die von ihm geschuldete(n) Leistung(en) in Teilen zu erfüllen.
- 3.7 Gegenstände werden gemäß der Umschreibung in der Auftragsbestätigung geliefert. Eine Nachlieferung von Bestandteilen braucht nur zu erfolgen, sofern es dem Lieferanten möglich ist.
- 3.8 Wird ein Gegenstand auf Wunsch des Vertragspartners per Eillieferung geliefert, trägt der Vertragspartner die Gefahr der unrichtigen bzw. unvollständigen Lieferung.

4. AUFSTELLUNG, MONTAGE UND REPARATUREN

- 4.1 Sofern im Vorhinein nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart wurde, stellt der Lieferant, stets unter Berechnung aller Arbeits- und Reisestunden sowie aller zusätzlichen Kosten gemäß dem Tarif des Lieferanten Monteure und anderes Personal zur Verfügung.
- 4.2 Im Falle der Aufstellung und Montage der Gegenstände beim Vertragspartner durch den Lieferanten, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem/den Monteur(en) zu ermöglichen, die Aufstellung und Montage sicher auszuführen, und die erforderliche Hilfe zu leisten (darunter der Einsatz von Hilfspersonal) sowie das erforderliche Hebe- und Transportzeug und andere Werkzeuge und Putzmaterial für die Aufstellung und Montage kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht anders vereinbart wurde. Wenn der Vertragspartner diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist der Lieferant berechtigt, die Kosten der von ihm zu bewirkenden erforderlichen Sicherheit, des Einsatzes des Hilfspersonals sowie der Verschaffung von Werkzeugen an den Vertragspartner weiterzugeben.
- 4.3 Sind im Rahmen der Aufstellung und Montage von Gegenstände durch den Lieferanten Bauarbeiten, wie z.B. Erd- und Mauerarbeiten, die Herstellung von Fundamenten, sowie die Verlegung von Leitungen für Gas, Strom, Wasser oder Druckluft und von Antrieben erforderlich, ist der Vertragspartner für den Bau und die dabei anfallenden Kosten verantwortlich.
Der Eigentümer des Gebäudes, an dem die Maschine abgeliefert wird, hat dafür zu sorgen, dass das Gebäude die einschlägigen NEN-Normen in Bezug auf Bau- und Mauerwerk, Fundament, Gasanlage, Wasseranlage, Druckluftanlage, Stromanlage und Treibwerk erfüllt.
- 4.4 Zusätzliche Kosten, die sich aus der Tatsache ergeben, dass der Monteur, weil die vorbereitenden Arbeiten nicht rechtzeitig fertig gestellt wurden, oder infolge einer anderen Ursache, für die der Lieferant nicht verantwortlich ist, seine Tätigkeiten nicht sofort nach Ankunft anfangen kann oder sie unterbrechen muss, gehen voll zu Lasten des Vertragspartners.
- 4.5 Wenn die Aufstellung und/oder die Montage nicht während der Geschäftsstunden erfolgen kann, können die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten ebenfalls auf Rechnung des Vertragspartners gehen.
- 4.6 Hinsichtlich der elektrischen Ausstattung und/oder Installation der gelieferten Gegenstände übernimmt der Lieferant keine weitere Verantwortlichkeit als die, die ihr Hersteller in seinen Lieferbedingungen festgelegt hat.
- 4.7 Spezielle Sicherheitsmaßnahmen und sonstige Vorkehrungen, die gemäß behördlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen zu treffen sind, liegen, sofern im Vorhinein nichts anderes vereinbart ist, in der Verantwortung des Vertragspartners. Ihre Kosten gehen zulasten des Vertragspartners und sie werden vom Lieferanten nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen.
- 4.8 Aufträge an den Lieferanten über Reparaturen, Überholungen und Instandhaltungsarbeiten an den Liefergegenständen sowie über Dienstleistungen oder Beratung in Bezug auf die gelieferten Gegenstände erfolgen unter der Bedingung, dass eine Angabe über die Dauer der Tätigkeiten sowie eine Preisangabe immer unverbindlich erfolgen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Rechnungen des Lieferanten sind vom Vertragspartner innerhalb der in der Rechnung genannten Frist und auf die in ihnen genannte Weise zu bezahlen. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen, sofern keine andere Währung vereinbart wurde.
- 5.2 Im Falle des Zahlungsverzugs bei einer Rechnung des Lieferanten durch den Vertragspartner:

- (a) sind alle Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners, unabhängig davon, ob der Lieferant diesbezüglich schon fakturiert hat, sofort fällig;
- (b) schuldet der Vertragspartner ab dem Rechnungsdatum auf den Rechnungsbetrag und alle dann geschuldeten Beträge die gesetzlichen Handelszinsen im Sinne von Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches; und
- (c) ist der Lieferant berechtigt, dem Vertragspartner außergerichtliche Inkassokosten in Rechnung zu stellen.

5.3 Jede Bezahlung des Vertragspartners dient zunächst zur Begleichung der von ihm geschuldeten außergerichtlichen Inkassokosten und der Gerichtskosten und wird anschließend von den von ihm geschuldeten Zinsen und danach von den ältesten Außenständen abgezogen, ungeachtet eventuell anderslautender Angaben des Vertragspartners.

5.4 Der Vertragspartner kann die Rechnung unter Androhung der Verwirkung der Rechte nur innerhalb der Zahlungsfrist, jedoch nicht später als 14 Tage nach dem Rechnungsdatum beanstanden.

6. EIGENTUMSVORBEHALT UND SONSTIGE SICHERHEITEN

6.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten oder noch zu liefernden Gegenständen vor bis zur vollständigen Bezahlung:

- (a) der vom Vertragspartner geschuldeten Leistungen für alle kraft des Vertrags gelieferten oder zu liefernden Gegenstände und geleisteten oder zu leistenden Tätigkeiten;
- (b) sämtlicher Forderungen wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung eines solchen Vertrags durch den Vertragspartner.

6.2 Es ist dem Vertragspartner nicht erlaubt, sich auf ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich möglicher Aufbewahrungskosten der vom Lieferanten gelieferten Gegenstände zu berufen und diese Kosten mit von ihm geschuldeten Leistungen zu verrechnen.

6.3 Wenn der Vertragspartner aus oder unter anderem aus den in Artikel 6.1 genannten Gegenständen einen neuen Gegenstand herstellt, ist das ein Gegenstand, der Lieferant für sich selbst herstellen lässt, und hält der Vertragspartner dieser neue Gegenstand für den Lieferanten, bis alle Verpflichtungen im Sinne von Artikel 6.1 erfüllt sind.

6.4 Solange ein Gegenstand das Eigentum des Lieferanten ist, darf der Vertragspartner darüber ausschließlich im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit verfügen.

6.5 Wenn der Vertragspartner mit den in Artikel 6.1 genannten Verpflichtungen in Verzug ist, ist der Lieferant berechtigt, die ihm gehörenden Gegenstände selbst von dem Ort, an dem sie sich befinden, wegzuholen bzw. wegholen zu lassen. Der Lieferant darf dazu den jeweiligen Ort betreten. Alle mit der Rücknahme der Gegenstände durch den Lieferanten verbundenen Kosten gehen auf Rechnung des Vertragspartners.

6.6 Als Sicherheit für alle heutigen und zukünftigen Forderungen des Lieferanten gegen den Vertragspartner verpfändet der Vertragspartner hiermit dem Lieferanten, der diese Verpfändung annimmt, alle Gegenstände, von denen der Vertragspartner, gegebenenfalls trotz der Bestimmungen in Artikel 6.3, im Wege von Verarbeitung, Zuwachs, Vermischung/Verschmelzung mit den vom Lieferanten gelieferten und/oder zu liefernden Gegenständen (Mit-)Eigentümer wird.

- 6.7 Hat der Lieferant gute Gründe für die Befürchtung, dass der Vertragspartner in der Erfüllung seine Pflicht verletzt, auf jeden Fall, wenn: (i) über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahrens eröffnet wird, er einen Zahlungsaufschub beantragt, einen Vergleich anbietet oder unter Vormundschaft gestellt wird, (ii) der Vertragspartner sein Unternehmen oder ein Teil davon liquidiert, (iii) zulasten des Vertragspartners die Liefergegenstände oder sonstige Gegenstände gepfändet werden, (iv) die Liefergegenstände schwer beschädigt werden sollten, (v) der Vertragspartner bei der Erfüllung einer gegenüber dem Lieferanten eingegangenen Verpflichtung in Verzug ist oder (vi) der Vertragspartner anderswo Verpflichtungen eingeht, die die Erfüllung der gegenüber dem Lieferanten eingegangenen Verpflichtungen unter dem Vertrag ernsthaft gefährden, hat der Lieferant, unbeschadet aller sonstigen, ihm gesetzlich zuerkannten Rechte, ohne dass eine Aufforderung erforderlich wäre, das Recht, Liefergegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies eine Auflösung des Vertrages zur Folge hat, ohne dass er gezwungen ist bereits eingegangene Zahlungen zurückzuerstatten und mit dem Recht, Schadenersatz wegen Wertminderung der Gegenstände oder sonst wie vom Vertragspartner zu fordern.
- 6.8 Hat der Lieferant einen guten Grund zu befürchten, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt, ist der Vertragspartner verpflichtet, nach einmaliger Aufforderung des Lieferanten eine ausreichende Sicherheit in der vom Lieferanten gewünschten Form zu leisten und diese wenn nötig zur Erfüllung all ihrer Verpflichtungen zu ergänzen. Solange der Vertragspartner dies nicht erfüllt hat, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen.
- 6.9 Der Lieferant kann die Gegenstände in den in Artikel 6.7 gemeinten Fällen zurückholen lassen. Der Lieferant darf dazu den jeweiligen Ort betreten. Alle mit der Rücknahme der Gegenstände durch den Lieferanten verbundenen Kosten gehen auf Rechnung des Vertragspartners.
- 6.10 Wenn der Wert der vom Lieferanten zurückgenommenen Gegenstände bestimmt werden muss, erfolgt die Schätzung von einem von ihm selbst zu bestimmenden Sachverständigen. Bei dieser Schätzung wird der Preis, zu dem er zum Zeitpunkt der Rücknahme neue Gegenstände gleicher Art als die zurückgenommenen Gegenstände erwerben kann, berücksichtigt; ausgehend vom genannten Preis wird ferner die Wertminderung wegen des Gebrauchs, der Beschädigung, der Alterung und der geringeren Verkäuflichkeit, aus egal welchem Grund, der zurückgenommenen Gegenstände berücksichtigt.
- 6.11 Zur Feststellung der geringeren Verkäuflichkeit werden auch die Kosten, die dem Lieferant bei einem eventuellen weiteren Verkauf für eine vollständige technische Überprüfung anfallen, berücksichtigt.

7. GEISTIGES EIGENTUM UND DATENSCHUTZ

- 7.1 Die geistigen Eigentumsrechte an den vom Lieferanten gelieferten Gegenständen beruhen nach wie vor beim Lieferanten.
- 7.2 Entstehen bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus einem Vertrag geistige Eigentumsrechte, stehen diese Rechte dem Lieferanten zu, sofern nicht schriftlich anders vereinbart wurde.
- 7.3 Der Lieferant gibt keinerlei Garantie, dass die Liefergegenstände nicht (geistige Eigentums-)Rechte Dritter verletzen.
- 7.4 Der Vertragspartner stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung(en) der ihnen zustehenden geistigen Eigentumsrechte, Verletzung(en) des Datenschutzes und/oder einer nicht ordnungsgemäßen Verwaltung oder einer nicht ordnungsgemäßen Aufbewahrung personenbezogener Daten frei, sofern die Handlungsweise des Vertragspartners die Chance auf Rechtsverletzungen oder den nicht ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten erhöht hat. Der Vertragspartner gewährleistet, dass er alle sich aus der Gesetzgebung und den Vorschriften in Bezug auf personenbezogene Daten und Datenlecks ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat.

8. GARANTIE DES LIEFERANTEN

- 8.1 Für neue und gebrauchte Maschinen, - hinsichtlich letztgenannter aber nur sofern sie vom Lieferanten als überholt verkauft wurden und der Lieferant ausdrücklich Garantie gegeben hat- wird sechs Monate nach der Lieferung im Sinne von Artikel 3- Garantie auf ein einwandfreies Funktionieren geleistet, jedoch mit der Maßgabe, dass der Lieferant niemals zu mehr oder zu etwas anderem verpflichtet ist, als die Garantie oder die Garantien, die ihm von den Herstellern oder dem (der) anderen Lieferanten, von denen er die Liefergegenstände bezogen hat, gewährt wurden. Wenn eine gelieferte Maschine im Durchschnitt länger als 8 Stunden pro Arbeitstag benutzt wird, wird die Garantiefrist um einen entsprechenden Prozentsatz verkürzt.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, gebrochene oder untaugliche Teile zu ersetzen oder zu reparieren, sofern der Hersteller oder der Lieferant, der sie hergestellt hat, ihm das ermöglicht. Diese Verpflichtung besteht nur innerhalb der Frist und unter der Voraussetzung der Bestimmungen in Artikel 8.1 und unbeschadet der nachfolgenden Bedingungen.
- 8.3 Funktionsmängel sind dem Lieferanten, unter Androhung der Verwirkung der Rechte, innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Feststellung und auf alle Fälle spätestens 14 Tage nach Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu melden.
- 8.4 Ansprüche aufgrund der Garantieverpflichtung des Lieferanten sind im Streitfall, unter Androhung des Verlusts von Rechten, innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der im ersten Absatz genannten Frist gerichtlich geltend zu machen.
- 8.5 Der Lieferant ist keinesfalls zu einer Garantie verpflichtet, wenn und solange der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen, vor allem die Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllt.
- 8.6 Auf demontiert versandte Maschinen wird nur Garantie gegeben, sofern die Montage unter Verantwortung des Lieferanten erfolgt ist.
- 8.7 Wenn der Vertragspartner nicht vom Lieferanten oder durch von diesem beauftragte Dritte oder ohne dessen ausdrückliche Zustimmung an Liefergegenständen Reparaturen oder Änderungen gleich welcher Art vornimmt, eine neue Aufstellung oder Montage nach einem Umzug oder einer Verlegung darin ausdrücklich inbegriffen, verfällt jeder Anspruch auf Garantie und jedes Recht auf Klageerhebung in Bezug auf diese Liefergegenstände.
- 8.8 Die Garantie in Artikel 8.1 bezieht sich keinesfalls auf einen Funktionsmangel infolge normaler Abnutzung oder auf einen Funktionsmangel infolge einer unsachgemäßen, unrichtigen oder fahrlässigen Behandlung, Überbelastung, infolge von ungeeigneten Betriebsmitteln, einer mangelhaften Baukonstruktion, eines ungeeigneten Baugrunds oder chemischer, elektrischer, elektronischer oder elektrotechnischer Einflüsse, einschließlich des vorübergehenden oder länger andauernden Fehlens der erforderlichen Stromspannung.
- 8.9 Mit Ausnahme des in Artikel 8.1 genannten Falles wird keinerlei Garantie auf gebrauchte Maschinen gewährt.
- 8.10 Ein vorübergehendes Fehlen der Liefergegenstände im Zusammenhang mit erforderlichen Reparaturen verpflichtet den Lieferanten keinesfalls zu einem Schadensersatz und berechtigt ebenso wenig zu einer Aussetzung bestehender Zahlungsverpflichtungen.
- 8.11 Die Garantiebestimmungen in Artikel 8.1 finden entsprechende Anwendung auf vom Lieferanten gelieferte Ersatzteile.

- 8.12 Wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen in Bezug auf Ersatz oder Reparatur nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er dazu aufgefordert wurde, nachkommt, haftet er höchstens für die angemessenen Kosten, die dem Vertragspartner anfallen, um die Reparatur, oder, wenn die Reparatur mehr als die Hälfte des ursprünglichen Kaufpreises betragen würde, den Ersatz von einem Dritten durchführen zu lassen. Im Falle einer Reparatur betragen die dafür geschuldeten Kosten auf keinen Fall mehr als die Hälfte des ursprünglichen Selbstkostenpreises. Im Falle von Ersatz schuldet der Lieferant niemals mehr als den ursprünglichen Kaufpreis, während in diesem Fall außerdem dem Lieferanten der Liefergegenstand im ursprünglichen Zustand zurückgegeben werden muss.

9. REKLAMATIONEN

- 9.1 Abgesehen von einem Garantiefall, bei dem die Garantiebestimmungen gelten, ist der Lieferant nur verpflichtet, Reklamationen zu behandeln, wenn sie beim Lieferanten schriftlich eingereicht wurden.
- 9.2 Rücksendungen an den Lieferanten sind nur nach dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt; sie haben dann frachtfrei zu erfolgen, es sei denn, dass der Lieferant die Reklamation im Voraus annimmt.
- 9.3 Reklamationen haben möglichst umgehend zu erfolgen, jedoch auf alle Fälle innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung, oder - im Falle versteckter Mängel - innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Mängel nach billigem Ermessen festgestellt werden konnten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Liefergegenstände bei Lieferung unverzüglich zu prüfen.
- 9.4 Ansprüche und Einreden, die auf Tatsachen beruhen, die die Behauptung rechtfertigen würden, dass der Liefergegenstand dem Vertrag nicht entspricht, verjähren nach Ablauf von 1 Jahr nach der Lieferung.
- 9.5 Entspricht der Liefergegenstand dem Vertrag nicht, ist der Lieferant nach seiner Wahl nur zur Lieferung des Fehlenden, zur Reparatur oder zum Ersatz des Liefergegenstandes verpflichtet.

10. HAFTUNG

- 10.1 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die nicht dem Vorsatz oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Führungskräfte zuzuschreiben sind oder wegen Umständen entstanden sind, die nicht auf Risiko des Lieferanten gehen.
- 10.2 Nicht auf Risiko des Lieferanten gehen Schäden infolge von (i) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Personen, von denen der Lieferant bei der Ausführung des Vertrags Gebrauch macht, (ii) infolge der Untauglichkeit von Sachen, von denen der Lieferant bei der Ausführung des Vertrags Gebrauch macht, (iii) infolge der Geltendmachung eines oder mehrerer Ansprüche durch Dritte gegenüber dem Vertragspartner in Bezug auf eine Pflichtverletzung in der Erfüllung eines zwischen dem Vertragspartner und diesem Dritten abgeschlossenen Vertrages, (iv) infolge von Streik, Aussperrung, Krankheit, einem Ein-, Aus-und/oder Durchfuhrverbot, von Transportproblemen, Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Zulieferer, Produktionsstörungen, Natur-und/oder Kernkatastrophen, Krieg, Kriegsdrohung und/oder Krawallen oder (v) andere Formen der höheren Gewalt im Sinne von Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 10.3 In keinem Fall haftet der Lieferant für:
- (a) Schäden, die mittelbar oder unmittelbar aus der Aufstellung oder Montage seiner Liefergegenstände auf einem dafür ungeeigneten Fundament oder Untergrund entstanden sind; und/oder

- (b) Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch nicht fachkundiger oder unsachgemäßer Bedienung seitens des Vertragspartners oder durch die Benutzung untauglichen Materials seitens des Vertragspartners entstehen; und/oder
 - (c) Betriebs- oder Folgeschäden sowie für den Gewinn, der wegen der Art und Weise, in der Aufstellungs- oder Montagearbeiten ausgeführt wurden, entgangen sind.
- 10.4 Der Vertragspartner schützt den Lieferanten vor jeder Entschädigung und allen Kosten, Schäden und Zinsen, die sich für den Lieferanten aus Forderungen von Dritten aufgrund von Mängeln in einem dem Vertragspartner vom Lieferanten gelieferten Gegenstand oder ihrer Nutzung durch den Vertragspartner ergeben könnten.

11. BEENDIGUNG

Der Lieferant ist berechtigt, einen Vertrag mit dem Vertragspartner fristlos vollständig oder teilweise zu kündigen oder auflösen, ohne dadurch eine Entschädigung zu schulden und unbeschadet der ihm ansonsten zustehenden Rechte und ohne dass eine Inverzugsetzung oder eine gerichtliche Intervention erforderlich ist, wenn:

- (a) über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, er einen Zahlungsaufschub beantragt, Gläubigern einen Vergleich anbietet oder unter Betreuung gestellt wird;
- (b) der Vertragspartner sein Unternehmen oder ein Teil davon liquidiert;
- (c) zulasten des Vertragspartners ein substantieller Teil seines Vermögens oder der beim Vertragspartner vom Lieferanten gelieferten Gegenstände gepfändet werden;
- (d) der Vertragspartner die Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten versäumt und dieses Versäumnis nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat, nachdem er dazu vom Lieferanten aufgefordert wurde; oder
- (e) der Vertragspartner andernorts Verpflichtungen eingeht, die die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten ernsthaft gefährden.

12. GEHEIMHALTUNG

- 12.1 Es wird davon ausgegangen, dass alle wettbewerbs- und betriebssensiblen Informationen gleich welcher Art, (wie beispielsweise Preisverzeichnisse, Produktspezifikationen, Protokolle und Preis- und Innovationsaktionen), die die Parteien in Zusammenhang mit dem (eventuellen) Zustandekommen eines Vertrages oder während des Vertrages austauschen oder bereits ausgetauscht haben, in die sie sich gegenseitig Einsichtnahme gewähren oder gewährt haben beziehungsweise mit denen sie sich konfrontiert sehen oder sahen, vertraulich sind (im Folgenden **vertrauliche Informationen** genannt).
- 12.2 Eine Partei darf keine vertraulichen Informationen über die andere Partei für einen anderen Zweck als den, für den ihr diese gewährt wurden, benutzen, kopieren oder speichern. Die vertraulichen Informationen des Vertragspartners sind sicher und nicht länger, als billigerweise zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, aufzubewahren.
- 12.3 Eine Partei darf Dritten auf keinerlei Weise vertrauliche Informationen über die andere Partei erteilen, sofern sie nicht dazu die schriftliche Zustimmung der anderen Partei erhalten hat oder dazu aufgrund des Gesetzes, eines Gerichtsurteils oder einer Anordnung einer zuständigen Behörde verpflichtet ist.

13. SONSTIGES

- 13.1 Der Lieferant ist jederzeit zur Verrechnung (a) seiner aus welchem Grund auch immer entstandenen Forderungen gegen den Vertragspartner mit (b) aus welchem Grund auch immer entstandenen Forderungen des Vertragspartners gegen den Lieferanten berechtigt.
- 13.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Vertragspartner nicht zur Verrechnung seiner aus welchem Grund auch immer entstandenen Forderungen mit Forderungen des Lieferanten gegen den Vertragspartner berechtigt.
- 13.3 Der Lieferant ist jederzeit zur Aussetzung seiner Verpflichtungen berechtigt, wenn er eine Pflichtverletzung in der Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners feststellt.
- 13.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Ausführung eines Vertrages vollständig oder teilweise an Dritte zu vergeben.
- 13.5 Sämtliche Muster und Modelle werden nur als Hinweis erteilt und dürfen vom Vertragspartner nicht weiterverhandelt werden. Der Vertragspartner vernichtet gegebenenfalls erhaltene Muster und Modelle nach einmaliger schriftlicher Aufforderung des Lieferanten oder sendet diese zurück.
- 13.6 Es ist dem Vertragspartner nicht erlaubt, einem Dritten die sich aus einem Vertrag ergebenden Rechte und Verpflichtungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten vollständig oder teilweise zu übertragen. Der Lieferant darf eine solche Zustimmung mit Bedingungen verknüpfen. Der Lieferant ist berechtigt, einer Konzerngesellschaft seine Rechte und Pflichten zu übertragen.
- 13.7 Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt und werden an einem vom Lieferanten zu bestimmenden Zeitpunkt eingeführt. Wenn der Vertragspartner durch die Änderung in eine ungünstigere Position gerät, kann er einen Vertrag innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Mitteilung der Änderung mit dem Tag, an dem die neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft treten, kündigen.
- 13.8 Falls eine oder mehrere Bestimmungen in einem Vertrag, auf den diese allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten die Bestimmungen in diesem Vertrag.
- 13.9 Ist eine Bestimmung eines Vertrages und/oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gültig, bleiben dieser Vertrag und/oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen uneingeschränkt in Kraft. Handelt es sich bei der ungültigen Bestimmung um eine Kernbedingung, werden die Parteien eine neue Bedingung vereinbaren, die der Absicht der Parteien so weit wie möglich entspricht. Handelt es sich bei der Bestimmung nicht um eine Kernbedingung, ist der Lieferant berechtigt, eine neue Bestimmung festzustellen, die dem Sinn der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 13.10 Die Unterlassung des Lieferanten, die Einhaltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer darin enthaltenen Bestimmung geltend zu machen, kann nicht als Verzicht des Lieferanten auf ein Recht oder Rechtsmittel, das dem Lieferanten aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zusteht, ausgelegt werden.

Den Haag, April 2017